

Erläuterung zu den Tagesordnungspunkten der Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2023

Vorlage Nr. GR/124/2023

Sanierung der Gymnasien in Tuttlingen und der Realschule in Mühlheim - Beteiligung der Umlandgemeinden an den Sanierungskosten für das Otto-Hahn-Gymnasium und das Immanuel-Kant-Gymnasium - Beteiligung der Umlandgemeinden an den Sanierungskosten der Realschule Mühlheim a.D.

I. Sachverhalt

Die Stadt Tuttlingen hat die Gemeinde Emmingen-Liptingen mit Schreiben vom 26.10.2023 (Anlage 1) gebeten, für die Verteilung der Lasten der Schulträgerschaft für die Kosten der Sanierung des Otto-Hahn- und Immanuel-Kant-Gymnasiums eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abzuschließen.

Hintergrund ist das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 06.12.2022, in dem die Umlandkommunen eines Schulträgers zur Beteiligung an den sächlichen Kosten einer gemeinsam genutzten Schule verpflichtet wurden. Die Voraussetzungen für das im Schulgesetz für Baden-Württemberg geforderte Vorliegen eines dringenden öffentlichen Bedürfnisses wurde in diesem Urteil konkretisiert, indem die Pflicht einer anteiligen Mitfinanzierung von Schulbaumaßnahmen für Umlandgemeinden dann bestätigt wird, wenn der Anteil der Schüler aus Umlandgemeinden mindestens 30 % (bisher 50 %) beträgt.

Auf die Sitzungsvorlage der Stadt Tuttlingen (Anlage 2) wird verwiesen. Für die Gemeinde Seitingen-Oberflacht bedeutet dies entsprechend der Schülerzahlen aus unserer Gemeinde einen Kostenanteil von **3.356.366,13 Euro**.

Ähnlich gelagert ist die Sanierung der Realschule Mühlheim, wie eine Beteiligung den Betrag von **4.664,54 Euro** bedeuten würde.

II. Verfahrensablauf

Bereits in früheren Verwaltungsgerichtsurteilen zur Schulbaukostenbeteiligung von Umlandgemeinden wurde ein **Vier-Stufen-Modell** festgelegt. Nachdem der Gemeinderat mit seinem Grundsatzbeschluss, die Umlandkommunen an den Sanierungskosten zu beteiligen, das Verfahren in Gang gesetzt hat, folgt nun als nächste Stufe die Freiwilligkeitsphase. Danach folgen eine Zwischenphase, eine Zwangsphase und eine Landkreisphase.

In der **Freiwilligkeitsphase** erklärt der Schulträger (Stadt Tuttlingen) die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Umlandkommunen, die Kostenbeteiligung in Form einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu klären. Hierzu muss der Schulträger detaillierte Informationen an die Umlandkommunen übermitteln. Zusammen mit dem o.g. Schreiben haben wir diese Informationen erhalten (Anlage 2).

III. Weiteres Vorgehen

Die Höhe des auf die jeweilige Umlandkommune entfallenden Kostenanteils ist nicht nur für unsere Gemeinde finanziell kaum tragbar. Viele Gemeinden kämen an ihre finanzielle Belastungsgrenze bzw. darüber hinaus.

Die im Falle der beiden Gymnasien in Tuttlingen insgesamt 30 betroffenen Kommunen haben sich bereits intern zum weiteren Vorgehen ausgetauscht und vereinbart, die zahlreichen noch offenen Fragen in Form eines Rechtsgutachtens abklären zu lassen.

Hierbei geht es zum einen um das Verwaltungsrecht (Schulgesetz) als auch um den in der Landesverfassung verankerten Vertrauensschutz, da das Verfahren seitens der Stadt Tuttlingen erst kurz vor Fertigstellung und Abrechnung der über **74 Millionen Euro** teuren Sanierungsmaßnahmen begonnen wurde.

Offene Fragen stellen sich auch im Hinblick auf den Anteil des Eigeninteresses der Stadt Tuttlingen als Schulträgerstandort, das in der vorliegenden Berechnung mit lediglich 5 % angesetzt wurde sowie auf die enorme Höhe der Sanierungskosten.

Parallel sind die betroffenen Kommunen mit verschiedenen politischen Ebenen in Kontakt getreten, um die finanzielle Tragweite dieses Vorgehens bewusst zu machen. Hierbei muss erwähnt werden, dass die Schulbauförderung des Landes für beide Vorhaben lediglich 2,8 Millionen Euro beträgt. Die betroffenen Kommunen streben nun über den Kreisverband des Gemeindetags an, eine finanzielle Erleichterung der umzulegenden Kosten zu erreichen.

Die Stadt Tuttlingen hat den Umlandkommunen für die Entscheidung über eine Beteiligung in der Freiwilligkeitsphase eine Frist bis Ende Januar 2024 eingeräumt. Diese Frist wurde mittlerweile auf Ende März 2024 verlängert. Damit passt sich Tuttlingen an die Zeitschiene von Mühlheim an, wo allerdings noch kein offizielles Anschreiben vorliegt.

IV. Stellungnahme der Verwaltung

Angesichts der enormen finanziellen Auswirkungen halten wir es für erforderlich, vor einer endgültigen Entscheidung, die Ergebnisse der rechtlichen Klärung abzuwarten. Ziel muss es sein, zusammen mit den anderen betroffenen Kommunen eine einheitliche Haltung zu dem Thema einzunehmen. Zudem sollte das Ergebnis der politischen Initiativen abgewartet werden. Bei einem kürzlichen Gespräch mit Frau Regierungspräsidentin Bärbel Schäfer wurde mitgeteilt, dass Tuttlingen nicht verpflichtet sei, alle Kosten auf die Umlandgemeinden abzuwälzen. Es besteht also sehr wohl Verhandlungsspielraum.

Beschlussfassungsvorschläge:

Die Verwaltung wird beauftragt, die offenen rechtlichen Fragen im Hinblick auf das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs zu klären und eine Abstimmung mit den übrigen betroffenen Gemeinden vorzunehmen. Anschließend wird das Thema erneut im Gemeinderat beraten.



Joachim Löffler
Bürgermeister